

Ergänzende Bedingungen des Netzbetreibers Stadtwerke Zittau GmbH (SWZ) zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

Ausgabe Januar 2007

Überreicht durch die

Stadtwerke Zittau GmbH
Friedensstraße 17
02763 Zittau

E-Mail: info@stadtwerke-zittau.de

Internet: www.stadtwerke-zittau.de

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Stadtwerke Zittau GmbH behält sich Änderungen der Anlage vor.
2. Änderungen werden mit ihrer Veröffentlichung wirksam und sind Bestandteile der abgeschlossenen Versorgungsverträge, sofern der Kunde nicht von dem ihm nach §25 (1) zustehenden Kündigungsrecht Gebrauch macht. Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 01. Januar 2007 in Kraft.

Ergänzende Bedingungen des Netzbetreibers Stadtwerke Zittau GmbH (SWZ) zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

I. Netzanschluss (§§ 5– 9 NAV)

1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom Netzbetreiber SWZ zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Der Netzbetreiber SWZ kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und des Netzbetreibers SWZ sind angemessen zu berücksichtigen.
3. Der Netzbetreiber SWZ ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses zu verlangen. Die Kosten können auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet werden. Die Pauschalsätze sind im Preisblatt des Netzbetreibers SWZ veröffentlicht.
4. Der Netzbetreiber SWZ ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Änderung des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden,

auch Trennung oder Beseitigung seines Netzanschlusses zu verlangen. Die Kosten können auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet werden. Die Pauschalsätze sind im Preisblatt des Netzbetreibers SWZ veröffentlicht.

5. Der Netzbetreiber SWZ ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

II. Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)

1. Für den Anschluss an das Stromversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer, soweit die Leistungsanforderung 30 kW übersteigt, ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt höchstens 50 % der ansetzbaren Kosten. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.
2. Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber SWZ einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach Ziffer 1 berechnet.
3. Wird ein Netzanschluss an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 08.11.2006 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, und ist der Netzanschluss ohne Verstärkung der Verteilungsanlage möglich, so bemisst sich der Baukostenzuschuss nach der anstehenden, bis zum 07.11.2006 geltenden Baukostenzuschussregelung des Netzbetreibers SWZ. Die Höhe des Baukostenzuschusses wird nach §9 AVBEltV wie folgt festgestellt: Die SWZ ist berechtigt, von den Anschlussnehmern einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von Verteilungsanlagen bis höchstens 30 kV (Niederspannungsnetz, Mittelspannungsnetz und Transformatorstation) zu verlangen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt. Baukostenzuschüsse dürfen höchstens 70 % dieser Kosten abdecken.

III. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs.5 NAV)

1. Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach I. Ziffern 3. und 4. und / oder II. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt der Netzbetreiber SWZ angemessene Vorauszahlungen.
2. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt der Netzbetreiber SWZ auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

IV. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (§ 14 NAV)

1. Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung der vom Netzbetreiber SWZ zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber SWZ die Inbetriebsetzungskosten nach den im Preisblatt des Netzbetreibers SWZ veröffentlichten Pauschalsätzen.

3. Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

V. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)

Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers SWZ an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers SWZ festgelegt.

VI. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NAV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer zu ersetzen. Diese Kosten können nach dem im Preisblatt des Netzbetreibers SWZ veröffentlichten Pauschalsätzen berechnet werden.

VII. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten am 01. Januar 2007 in Kraft.

Preisblatt

zu den Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers SWZ zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

gültig ab 01.01.2019

I. Netzanschlusskosten (Ziffer I.3. der Ergänzenden Bedingungen)

Die Kosten beziehen sich auf Standard- Anschlussvarianten. Für abweichende Lösungen werden Zuschläge berechnet.

I.I Hausanschlusskosten für Neuanschluss

Bei Kabelanschlüssen für einen Hausanschluss ohne Einlassen des Hausanschlusskasten in das Mauerwerk und ohne Straßenquerung

	Netto	Brutto
a) bis 3 x 100 A und einer Trassenlänge des Anschlusskabels bis 3 m	€ 954,50	€ 1.135,86
je Meter Trassenmehrlänge		
- ohne befestigte Oberfläche	€ 28,00	€ 33,32
- mit befestigter Oberfläche	€ 91,50	€ 108,89
b) bis 3 x 250 A und einer Trassenlänge des Anschlusskabels bis 3 m	€ 1.210,00	€ 1.439,90
je Meter Trassenmehrlänge		
- ohne befestigte Oberfläche	€ 29,50	€ 35,11
- mit befestigter Oberfläche	€ 93,00	€ 110,67
c) Bei Hausanschlüssen, die nach Art; Dimension oder Lage von den genannten Hausanschlüssen abweichen, treten an die Stelle der unter Ziffer 1.1 genannten Beträge die gesondert ermittelten Kosten.		
d) Eigenleistungen im Tiefbau außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes sind in Abstimmung und mit Zustimmung der SWZ durch den Anschlussnehmers möglich.		

I.II Kosten für die Veränderung eines bestehenden Hausanschlusses

Für die Veränderung eines bestehenden Hausanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers werden berechnet:

	Netto	Brutto
a) Veränderung eines Kabelanschlusses auf einen Kabelanschluss bis 3 x 100 A, ohne Einlassen des Hausanschlusskastens und einer Trassenlänge des Anschlusskabels bis 3 m, ohne Straßenquerung	€ 1.155,50	€ 1.375,05
je Meter Trassenmehrlänge		
- ohne befestigte Oberfläche	€ 28,00	€ 33,32
- mit befestigter Oberfläche	€ 91,50	€ 108,89
b) Änderung eines Freileitungs- oder Luftkabelanschlusses auf einen Hausanschluss bis 3 x 100 A mit isoliertem Freileitungsseil und dem isolierten Freileitungsseil vom letzten Stützpunkt bis zum Gebäude (max. jedoch 30 Meter)	€ 567,50	€ 675,33
c) Bei allen übrigen Veränderungen des Hausanschlusses treten die Kosten nach Einzelkalkulation.		

II. Inbetriebsetzungskosten (Ziffer IV.2. der Ergänzenden Bedingungen)

Zum Ausgleich der Mehrkosten gegenüber einer ersten Inbetriebsetzung ohne Mängelfeststellung wird für jede notwendige Fahrt zur Anlage des Anschlussnehmers und für den dort entstehenden Arbeitsaufwand dem Anschlussnehmer eine Pauschale in Rechnung gestellt von

Netto € 32,20

Brutto € 38,32

III. Kosten für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (Ziffer VI. der Ergänzenden Bedingungen)

	Netto	Brutto
Mahnkosten	€ 2,00 ¹⁾	€
Nachinkasso/ Direktinkasso	€ 25,00 ¹⁾	€
Einstellung der Netznutzung	€ 28,00 ¹⁾	€
Einstellung der Netznutzung mit Sperrvorrichtung durch Netztrennung	€ 28,00 ¹⁾	€
Wiederherstellung der Netznutzung während der üblichen Arbeitszeit	€ 46,50	€ 55,34
Wiederherstellung der Netznutzung außerhalb der üblichen Arbeitszeit bis 22.00 Uhr	€ 82,00	€ 97,58

In allen übrigen Fällen auf Veranlassung des Kunden werden die Kosten nach Aufwand

berechnet.

Die Möglichkeit des Nachweises, dass ein Schaden oder Aufwand der SWZ nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist, bleibt unberührt. Bei Außensperrungen wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

Die mit ¹⁾ gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

IV. Aufgrabegenehmigungen

Für die Erstellung einer Aufgrabegenehmigung auf Antrag berechnet der Netzbetreiber SWZ eine Pauschale von

Netto € 18,00

Brutto € 21,42

V. Umsatzsteuer

Zu den vorgenannten Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet.

Die mit ¹⁾ gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.